

STANDARDGARANTIE, GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Standardgarantie

Die STANDARDGARANTIE umfasst alle Teile in einem neuen MME-Fahrzeug. Ausgeschlossen sind nachfolgend genannte ZUSATZAUSSTATTUNGEN, VERSCHLEISSTEILE, FLÜSSIGKEITEN und SCHMIERMITTEL.

Garantiezeit für das Fahrzeug:

Die Garantiezeit für Ihr neues MME-Fahrzeug beträgt 5 Jahre (*). Die Garantie für die ersten 24 Monate gilt für einen unbeschränkten Kilometerstand; für die nächsten 36 Monate (Monate 25 bis 60) ist die Garantie auf eine Kilometerleistung von 100.000 km (62.500 Meilen) beschränkt, je nachdem, welches Ereignis zuerst nach Beginn der Garantiezeit eintritt. Als Beginn der Garantiezeit gilt das Datum, das bei Auslieferung des Fahrzeuges an den ersten eingetragenen Eigentümer auf der Registrierungskarte im Abschnitt „Service- & Wartungsheft Europa“ (Seite 1-1) eingetragen wurde.

(*) Für Lancer Evolution und L200 2WD (außer für High Rider) gilt die folgende Fahrzeuggarantiezeit:

Die Garantiezeit für Ihr neues MME-Fahrzeug beträgt 3 Jahre ab der Auslieferung durch den Mitsubishi-Vertragshändler. Die Garantie für die ersten 24 Monate erstreckt sich auf einen unbeschränkten Kilometerstand (gesetzliche Rechte), für die nächsten 12 Monate (25~36) ist die Garantie auf eine Kilometerleistung von 100.000 km (62.500 Meilen) beschränkt, je nachdem, welches Ereignis zuerst nach Beginn der Garantiezeit eintritt, die auf der Registrierungskarte im Abschnitt “Service & Wartungsheft Europa”, Seite 1-1, angegeben ist.

Die folgenden Teile unterliegen besonderen Garantiebedingungen und verfügen über einen begrenzten 3-jährigen Garantieschutz:

Die Garantie für die ersten 24 Monate gilt für einen unbeschränkten Kilometerstand; für die nächsten übrigen 12 Monate (Monate 25 bis 36) ist die Garantie auf eine Kilometerleistung von 100.000 km (62.500 Meilen) beschränkt; 12-V-Batterie (alle Modelle), Sauerstoffsensoren (alle Modelle), Motor des Kondensatorgebläses (Pajero und L200), Einspritzdüse/Glühkerze (nur für Dieselmotor).

Zusatzausstattung:

Die Garantie für DIE ZUSATZAUSSTATTUNG, die nachstehend aufgelistet ist, leistet der jeweilige Hersteller und nicht MME:

- Reifen
- Eingebaute Unterhaltungssysteme (nur für nicht werkseitig eingebaute Geräte)
- Alle anderen Geräte, Um- oder Einbauten, die nicht zum serienmäßigen Lieferumfang des neuen MME-Fahrzeuges gehören.

STANDARDGARANTIE, GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Sonstige Garantieausschlüsse:

Diese Garantie erstreckt sich nicht auf:

- Abnutzung und Verschleiß von Teilen, normalen Wartungsteilen sowie Teilen und Materialien, die im Zusammenhang mit einer Wartung verwendet werden (gemäß Beschreibung und Spezifikation im Abschnitt "Service & Wartungsheft Europa" im Abschnitt "Pflege Ihres MME-Fahrzeuges", Seite 1-5).
- Normaler Verschleiß oder Schäden an verchromten Teilen, Lackierung, Gummitteilen, Polsterung und Zierleisten, die durch den üblichen Gebrauch, z.B. normale Abnutzung und natürlichen Verbrauch entstehen.
- Leichte Unregelmäßigkeiten, die Qualität, Leistung oder Funktion des Fahrzeugs oder seiner Teile nicht beeinträchtigen, z.B. leise Geräusche oder Vibrationen, die bei spezieller Verwendung oder anormalem Betrieb auftreten.
- Schäden, die durch unzureichende oder unsachgemäße Benutzung oder Wartung verursacht werden, gemäß der Beschreibung im Abschnitt "Service & Wartungsheft Europa" und in der Betriebsanleitung, die Sie zusammen mit Ihrem neuen MME-Fahrzeug erhalten haben.
- Schäden, die durch die Verwendung von Nicht-Mitsubishi-Originalteilen oder gebrauchten Teilen verursacht werden, unabhängig davon, ob die Ersetzung von einem Servicepartner oder einer unabhängigen Werkstatt durchgeführt wurde oder der Fahrzeugeigner selbständig Wartungs- bzw. Reparaturmaßnahmen vorgenommen hat.
- Schäden aufgrund von Verkehrsunfällen, Missbrauch oder unsachgemäßer Handhabung des Fahrzeugs entgegen den Erläuterungen in der Betriebsanleitung, falscher Verwendung des Fahrzeugs, Verwendung des Fahrzeugs unter anormalen Bedingungen, z.B. bei Autorennen oder Rallyes, Modifikationen am Fahrzeug und/oder seinen Komponenten/Teilen, die nicht von MME empfohlen oder anerkannt sind.
- Schäden, die durch äußere Einflüsse verursacht wurden, z.B. chemische Schadstoffe, Vogelkot, sauren Regen, Hagel, Sand, Salz, Enteiser, Steine, Feuer, Naturkatastrophen innere Unruhen oder auf menschliches Versagen, Nachlässigkeit oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- Schäden, die durch die Beladung des Fahrzeuges bzw. durch unzureichend gesicherte Gepäckstücke entstanden sind.
- Ansprüche im Zusammenhang mit Pannen, d.h. Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs, Zeitverlust, Kraftstoffkosten, Kosten für Telefon, Reise oder Unterkunft, Transportverlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum, ökonomische Verluste oder Einkommensverluste.
- Fahrzeuge, deren Kilometerzähler so verändert wurde, dass der Kilometerstand nicht bestimmt oder bestätigt werden kann.
- Schäden, die durch den Umstand entstanden sind, dass Ihr neues MME-Fahrzeug in ein Land importiert, verkauft oder anderweitig überführt wurde, für das es nicht hergestellt wurde und das andere Fahrzeugspezifikationen als das Land benötigt, für das Ihr neues MME-Fahrzeug hergestellt wurde.
- Korrosion von Unterbodenteilen, einschließlich Aufhängung, Federn, Armen, Kugelgelenken, Stabilisatoren und Verbindungsstangen, Aufhängungsrahmen, Achsbaugruppen, Achsschenkeln, Antriebswellen, Differenzialgehäusen, Bremsbelägen und -scheiben.

STANDARDGARANTIE, GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Klausel

Vergewissern Sie sich über die ordnungsgemäße Durchführung der Reparatur bzw. Wartung an Ihrem Fahrzeug. Bei Beanstandungen wenden Sie sich bitte unverzüglich an den ausführenden Servicepartner.

Durchrostungsgarantie

Unter Vorbehalt der folgenden Bedingungen garantiert MME, dass für die Dauer von 12 Jahren nach Auslieferung des Fahrzeuges keine Durchrostung an der Karosserie von innen heraus auftritt. Voraussetzung für diese Garantieleistung ist die Sach- und fachgerechte Wartung des Fahrzeuges nach Herstellervorgaben. Sollten während der Garantiezeit derartige Schäden entstehen, werden diese von jedem autorisierten Mitsubishi-Servicepartner (unter Ausschluss weiterer Ansprüche) durch Instandsetzung beseitigt.

Einschränkungen:

Die Durchrostungsgarantie gilt nicht in den folgenden Fällen:

- Korrosion aufgrund von Unfallschäden, Missbrauch oder Veränderungen am Fahrzeug.
- Korrosion oder Schäden an der Fahrzeuglackierung.
- Durchrostungen/Korrosion an Anbauteilen des Fahrzeuges.
- Durchrostungen/Korrosion durch chemische Schadstoffe, Vogelkot, saurer Regen, Verkehrsunfälle, Hagel, Sand, Salz, Enteiser, Steine, Feuer und Naturkatastrophen sowie menschliches Versagen, Nachlässigkeit oder höhere Gewalt.
- Korrosion, die durch nicht behobene kleinere Schäden ausgelöst wurde.
- Korrosion, die auf die Unterlassung von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung zurückzuführen ist.
- Schäden im Zusammenhang mit garantiebedingten Reparaturen, z.B. Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeugs, Zeitverlust, Kraftstoffkosten, Kosten für Telefon, Reisen oder Unterkunft, ökonomische oder Einkommensverluste.
- Andere Korrosionsfälle, für die MME nicht verantwortlich ist.

STANDARDGARANTIE, GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Verantwortung des Eigentümers

Die Karosseriebauteile und die Fahrzeugunterseite müssen ab dem Garantiebeginn alle 12 Monate kontrolliert und bei Bedarf auf Kosten des Eigentümers erneut behandelt werden.

Nach Beendigung der Prüfung muss der Nachweis "Jährliche Karosserie-Kontrolle" von dem mit der Wartung beauftragten Servicepartner ausgefüllt und abgestempelt werden. Dieser Nachweis befindet sich im Abschnitt "Service & Wartungsheft Europa" auf den Seiten 1-20 ~ 1-23.

Für Reparaturen bei Steinschlagschäden, Kratzern und anderen Schäden muss der Eigentümer aufkommen.

Wenn die Karosserieteile des Fahrzeugs aufgrund eines Unfalls oder aus anderen Gründen repariert oder ersetzt werden müssen, sind die Reparaturen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Reparaturanleitungen des Herstellers durchzuführen.

Service-/Rückrufaktionen

Der Hersteller kann Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen zurückrufen. Wenn dies der Fall sein sollte, erhalten Sie von der jeweiligen nationalen Mitsubishi-Generalvertretung eine schriftliche Aufforderung, das Fahrzeug zu Ihrem Mitsubishi-Servicepartner zu bringen, damit dort die erforderlichen Arbeiten kostenlos ausgeführt werden können.

Vergewissern Sie sich nach Beendigung der Arbeiten bitte, dass die Übersicht Service-/Rückrufaktionen des Abschnitts "Service & Wartungsheft Europa" auf Seite 1-24 von Ihrem autorisierten Mitsubishi-Servicepartner korrekt ausgefüllt und abgestempelt wurde.

Ansprüche im Zusammenhang mit Pannen, z. B. Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, Zeitverlust, Benzinkosten, Kosten für Telefon, Reise oder Unterkunft, Transportverlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum, ökonomische Verluste oder Einkommensverluste, werden nicht von MME übernommen.

STANDARDGARANTIE, GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Garantie für Teile und Zubehör

Mitsubishi-Originalteile:

Für alle Mitsubishi-„Originalteile“ besteht eine zweijährige Garantie, unabhängig vom Kilometerstand, ab dem Kaufdatum.

Als Nachweis dient die betreffende Rechnung des Mitsubishi-Servicepartners über die Lieferung und/oder den Einbau des Teiles. Bitte bewahren Sie die Dokumente an einem sicheren Ort auf.

Mitsubishi-Originalzubehörteile:

Alle Mitsubishi-Originalzubehörteile, die innerhalb von 3 Monaten nach dem Startdatum der Fahrzeuggarantie gekauft werden, sind durch denselben Garantieschutz wie das Fahrzeug abgedeckt: ein 5-Jahres-Garantieschutz, die ersten 24 Monate mit unbeschränkter Kilometerzahl, die restlichen 36 Monate (25-60) mit einer Höchstgrenze von 100.000 km (62.500 Meilen), je nachdem, was zuerst eintritt, und beginnend mit dem Startdatum der Fahrzeuggarantie.

Nicht-Originalzubehörteile verfügen nur über 24 Monate Garantieschutz mit unbeschränkter Kilometerzahl, sofern nichts Anderes angegeben ist.

Um beweisen zu können, dass auf diese Zubehörteile Garantie besteht, bewahren Sie für Garantieansprüche die betreffende Rechnung über die Lieferung und/oder den Einbau als Kaufbeweis auf. Bitte bewahren Sie die Dokumente an einem sicheren Ort auf.

Mitsubishi-Ersatzteile:

Für alle Mitsubishi-„Ersatzteile“ besteht eine zweijährige Garantie, unabhängig vom Kilometerstand, ab dem Kaufdatum.

Als Nachweis dient die betreffende Rechnung über die Lieferung und/oder den Einbau des Teiles. Bitte bewahren Sie die Dokumente an einem sicheren Ort auf.

STANDARDGARANTIE, GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Die Garantie für Mitsubishi-„Originalteile“, Mitsubishi-„Originalzubehörteile“ und Mitsubishi-„Ersatzteile“ erstreckt sich nur auf Herstellungsfehler des Teiles oder andere Teile, die aufgrund dieses Fehlers beschädigt worden sind.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf unsachgemäßen Einbau oder Schäden, die durch den Einbau entstanden sind.

Für sämtliche Mitsubishi-„Originalteile und Originalzubehörteile“ sowie für die Mitsubishi-„Ersatzteile“ gelten die auf Seite 2-3 beschriebenen Ausnahmen.

Geografischer Gültigkeitsbereich:

Der geografische Gültigkeitsbereich der NEUFAHRZEUGGARANTIE und der Garantie für Mitsubishi-Originalteile sowie Zubehör- und Ersatzteile besteht für folgende Länder:

Andorra, Albanien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland (Eire), Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland*, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine*, Ungarn, Vatikanstadt, Weißrussland* und Zypern.

- * Für diese Länder ist die NEUFAHRZEUGGARANTIE nur innerhalb des Landes selbst gültig. Durchreisende Kunden aus diesen Ländern sind jedoch zum Erhalt von Garantiereparaturen berechtigt, wenn sie durch eines der oben genannten Länder des geografischen Gültigkeitsbereichs reisen.

Bei einem permanenten Umzug nach Weißrussland, Russland oder in die Ukraine (das Fahrzeug ist nicht mehr im Ursprungsland angemeldet) aus einem der anderen Länder, wie oben im geografischen Gültigkeitsbereich genannt, ist die NEUFAHRZEUGGARANTIE nicht mehr gültig.

STANDARDGARANTIE, GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

Gesetzliche Rechte

Diese Garantieerklärung schränkt die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers in keinerlei Weise ein.

Garantieleistungen bei Reisen ins Ausland

Wenn Sie mit Ihrem Wagen in ein Land fahren, das im Abschnitt "Geografischer Gültigkeitsbereich" aufgelistet ist, haben Sie Anspruch auf Garantieleistungen bei jedem autorisierten Mitsubishi-Servicepartner.

Um den Anspruch auf Garantieleistungen geltend zu machen, vergewissern Sie sich bitte, dass sich das Mitsubishi Serviceheft Europa im Fahrzeug befindet, da der autorisierte Mitsubishi-Servicepartner die auf der Registrierungskarte vermerkten Angaben benötigt, um Ihren Garantieanspruch geltend zu machen.

Wenn Sie diesen Nachweis nicht mit sich führen, müssen Sie für die Reparatur in Vorlage treten. Für eine Prüfung und evtl. Kostenrückerstattung bewahren Sie die Rechnung auf und bitten Sie Ihren betreuenden Mitsubishi-Servicepartner in Ihrem Heimatland, evtl. Garantieansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie, dass evtl. benötigte Teile für Ihr Fahrzeug nicht unbedingt in allen Ländern auf Grund unterschiedlicher Spezifikationen bzw. Modellverfügbarkeiten verfügbar sind.